

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen **Kunden** und der **Factoring & Credit Insurance Broker GmbH** – Spezialmaklergesellschaft - (im folgenden F&CIB genannt)

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und F&CIB, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (Beratung, Finanzierung, Leasing) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten können; sie werden bei der Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart.

Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen F&CIB und anderen Personen als dem Kunden begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die nachstehenden Bestimmungen über die Haftungsgrundsätze.

2. Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn F&CIB bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an F&CIB absenden.

3. Datengeheimnis

F&CIB ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen Kenntnis erlangt wird, gleichviel ob es sich dabei um den Kunden selbst oder dessen Geschäftsverbindung handelt. Informationen darüber darf F&CIB nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder F&CIB zur Erteilung einer Auskunft befugt ist.

F&CIB darf mündliche oder schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse der Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Kunden kundtun.

F&CIB ist befugt, die anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Kunden zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

4. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat F&CIB die Ergebnisse der Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern von F&CIB außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

5. Mängelbeseitigung

Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer schriftlichen Äußerung von F&CIB enthalten sind, können jederzeit von F&CIB auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung von F&CIB enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen F&CIB, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Kunde von F&CIB tunlichst vorher zu hören.

6. Haftungsgrundsätze

Die Gesellschafter und/ oder Partner von F&CIB haften für eigenes sowie für Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen. Der Anspruch des Kunden gegen F&CIB auf Ersatz eines nach Satz 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf die derzeit gültige gesetzliche Höhe der bestehenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung beschränkt.

7. Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass F&CIB einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt F&CIB den Auftrag dadurch, dass F&CIB ihn in fremden Namen an den Dritten weiterleitet. Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Angeboten bei den Anbietern. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung von F&CIB auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

8. Störung des Betriebs

F&CIB haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von F&CIB nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Cyber Crime, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand) eintreten.

9. Maßgebliches Recht

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und F&CIB gilt deutsches Recht.

10. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Trägern eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens wird als ausschließlicher Gerichtsstand Nürnberg vereinbart.

11. Schadenersatzansprüche

Soweit ein Schadenersatzanspruch des Kunden kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

B. Gegenstand und Umfang des Geschäftsverkehrs

1. Spartentrennung

F&CIB bietet die Produktbereiche der Factoring-Gesellschaften, Kreditversicherer und Spezialfinanzierer ausschließlich selbständig und unabhängig als Makler an. Dabei ist F&CIB Bundesgenosse und treuhänderähnlicher Sachwalter des Kunden.

Bei einer Auswahl von Finanzierungs-, Bank- und Leasinggesellschaften bietet F&CIB deren Produkte als Vermittler an.

In allen Produktbereichen werden sowohl die Produkte von in Deutschland als auch im europäischen Ausland niedergelassenen Gesellschaften berücksichtigt. Direktversicherer werden nicht in die Marktanalyse mit einbezogen.

2. Maklertätigkeit

Gegenstand der Maklertätigkeit von F&CIB ist die Beratung des Kunden der in dem jeweils zugrunde liegenden Maklervertrag vereinbarten Sparten und die Zuführung von Einnahmen an den Anbieter durch Abschluss von Verträgen, Verlängerungen, Nachversicherungen, Umwandlungen, Ersatzverträgen, Erneuerungen und Übernahme bestehender Verträge in den unter B1 aufgeführten Sparten und dergleichen namens des Kunden.

Bei Neuverträgen und Vertragsänderungen besteht eine Deckung nur, wenn diese schriftlich vom Anbieter bestätigt wurde. Bei Neuabschlüssen findet durch F&CIB die Auswahl und Vermittlung des bestmöglichen (Gesamtbetrachtung) Deckungsangebotes statt. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen (zum Beispiel § 19 VVG) ist F&CIB nicht zum Empfang sonstiger Willens- bzw. Wissenserklärungen oder als Repräsentant des Kunden berechtigt, die über die vereinbarte Maklertätigkeit hinausgeht.

C. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Informationspflicht

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass F&CIB auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen unverzüglich vorgelegt werden und F&CIB von allen Umständen und Vorgängen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von F&CIB bekannt werden.

2. Änderungen von wichtigen Informationen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde an F&CIB Änderungen seines Namens, bzw. seiner Firmierung und seiner Anschrift bekannt gibt.

3. Änderungen der Vertretungsmacht

Der Kunde verpflichtet sich das Erlöschen oder die Änderung eines gegenüber F&CIB erteilten Auftrages (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Auftragsklarheit

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

5. Eilaufträge

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dies F&CIB gesondert mitzuteilen.

6. Prüfung bei Mitteilungen von F&CIB

Der Kunde hat Informationsschriften, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen, sowie sonstige vertragsrelevante Informationen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

7. Benachrichtigung von F&CIB bei Ausbleiben von Mitteilungen

Der Kunde hat F&CIB unverzüglich zu informieren, wenn Mitteilungen ausbleiben, deren Eingang der Kunde erwartet.

8. Bestätigung

Auf Verlangen von F&CIB hat der Kunde die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von F&CIB formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

9. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Kunde steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von F&CIB gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

10. Schutz des geistigen Eigentums

Der Kunde steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von F&CIB gefertigten Unterlagen (seien es Angebots-Mails, ausführliche Angebote, oder Präsentationen) nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Eine nicht autorisierte Verwendung unserer Ergebnisse führt zu einer Schadenersatzforderung in Höhe von pauschal 7.500,- Euro netto.

11. Annahmeverzug

Kommt der Kunde mit der Annahme der von F&CIB angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist F&CIB zur fristlosen Kündigung des Auftrages berechtigt.

D. Kosten der Dienstleistungen von F&CIB

Dem Kunden entstehen durch die Beauftragung von F&CIB in den Produktbereichen Factoring, Kreditversicherung grds. keine separaten Kosten, wenn doch wird dies im Maklerauftrag festgehalten. Die bei der Vermittlung anfallende Courtage wird von der jeweiligen Gesellschaft direkt an F&CIB gezahlt.

E. Kündigung

1. Kündigungsrechte des Kunden

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Auftraggeber, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange von F&CIB, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

2. Kündigungsrechte von F&CIB

F&CIB kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

F. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Abreden einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für die Ausfüllung von Lücken.